

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

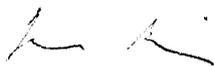
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19...
Datum: 16. FEB. 1994	
Verteilt 22.2.94 Mr. H. Bauer	

Wien, 17. Feb. 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden - Stellungnahme

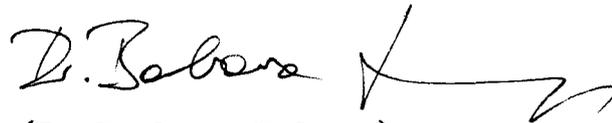
In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:



(Dr. Gerhard Reissner)
Vizepräsident

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Barbara Helige)
Vorsitzende

25 Anlagen

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER Dienst**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geben zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden sollten (JMZ 35o.1o/31 III 1/93) folgende

Stellungnahme

ab:

Der vorliegende Entwurf wird aus den nachstehend angeführten Gründen abgelehnt. Er ist zur parlamentarischen Behandlung nicht geeignet und wäre zurückzuziehen.

Der Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektionsleitung der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst als entscheidungsbefugte Gremien der richterlichen Standesvertretungen habe in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 16.2.1994

zum vorliegenden Ministerialentwurf einstimmig eine Resolution gefaßt, deren Inhalt dieser Stellungnahme vorangestellt wird.

" R e s o l u t i o n :

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der

Gewerkschaft öffentlicher Dienst haben mit Befremden den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation zur Kenntnis genommen. Die von den Richtern angestrebten Ziele einer Personalsenatsreform, nämlich die Demokratisierung der Personalsenate, die Erhöhung der Rechtstaatlichkeit ihrer Entscheidungen und die Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung werden im Entwurf nicht erreicht, ganz im Gegenteil verfolgt der ministerielle Entwurf bloß das Ziel einer Verstärkung der monokratischen, zentralistischen und weisungsgebundenen Justizverwaltung. Darüberhinaus werden Mängel in der Planstellenvorsorge verschleiert und es wird der Versuch unternommen, die Verantwortung für Verfahrensverzögerungen den Richtern und Staatsanwälten zu überantworten.

Die Richter und Staatsanwälte lehnen diesen Entwurf, dem sie niemals zugestimmt haben, ab und werden sich gegen eine Gesetzwerdung mit allen Mitteln zur Wehr setzen."

Zu dieser Beschlußfassung sahen sich die richterlichen Standesvertretungen aus folgenden Gründen veranlaßt:

A) Grundsätzliches:

Der zur Begutachtung versendete Entwurf soll offenbar jene Personalsenatsreform sein, die von seiten der Richter seit langem angestrebt wurde. Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD sind seit langem (die Bestrebungen gehen in den Beginn der Achzigerjahre zurück und knüpften an die 34. Gehaltsgesetznovelle, BGBl.Nr. 136/1979, an) bestrebt, ein Reformkonzept zum Thema "Personalsenatsreform" zu entwickeln, das im Interesse einer Stärkung der richterlichen

Unabhängigkeit von anderen Staatsgewalten, insbesondere von der Verwaltung, einerseits den Ausbau der richterlichen Selbstverwaltung, andererseits aber zur Absicherung dieser Selbstverwaltung eine stärkere Demokratisierung im Wahlverfahren und in der Zusammensetzung der Personalsenate, sowie eine Verbesserung der Rechtsstaatlichkeitsgarantien bei der Aufgabenerfüllung dieser Personalsenate bezweckte. Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz, die seit Mitte 1991 unter dem Thema "Personalsenatsreform" geführt wurden, zeigten aber, daß dort völlig andere Regelungsschwerpunkte im Vordergrund stehen.

Es ist unverkennbar, daß sich der Ministerialentwurf über die standespolitischen Ziele, die in einem Forderungspapier vom 28.6.1990 (vgl. Editorial der Richterzeitung Nr.10/1991) festgehalten wurden, weitgehend hinwegsetzt und selbst dort, wo das Konzept der richterlichen Standesvertretungen grundsätzlich als Reformimpuls verwertet wurde, derart substantielle Abstriche vornimmt, daß die Erwartungen der Richter im Ergebnis frustriert wurden. War es etwa der Wunsch nach Demokratisierung der Personalsenate im Sinne der Wahlmöglichkeit der Mitglieder der Sprengelsenate, so verwirklicht die Konfiguration des Außensenates diesen Gedanken in einer derart minimalisierten Weise, die die Frage berechtigt, ob der Änderungsaufwand noch plausibel ist. Die ins Auge gefaßte Mitwirkung nur eines gewählten Mitgliedes aus dem Sprengel ist als völlig ausgehungerte Version eines angestrebten Demokratisierungsmodells angesichts der Komplikation des Wahlvorgangs und der organisatorischen Einberufungerschwernisse beinahe verzichtbar. Andere Reformanliegen, wie die Beteiligung der Sprengelsenate an der Planstellenbewirtschaftung oder die Bindung an Bestzungsvorschläge oder die Mitwirkung an der Rekrutierung des richterlichen Nachwuchses wurden

überhaupt abgelehnt.

Statt der die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der dritten Staatsgewalt fördernden richterlichen Reformanliegen, verfolgt das Bundesministerium für Justiz einen offenbar gegenteiligen Weg, indem monokratische Justizverwaltung in den Vordergrund gerückt, mit zusätzlichen Kompetenzen versehen, durch zentral gesteuerte Instrumente (ADV) aufgerüstet und auch (verschleiert) mit Befugnissen auf Inhaltskontrolle ausgestattet werden soll. Während die Rechte der monokratischen Verwaltung in dieser Weise gestärkt werden sollen, werden gleichzeitig für die unabhängigen Rechtssprechungsorgane neue Pflichten kreiert.

Mit einem Modell der Festschreibung umfangreicher unentgeltlich zu leistender zusätzlicher Vertretungsverpflichtungen der Richter sollte vorrangig dem Problem anwachsender Verfahrensdauer begegnet werden. Es fehlt dabei jede vorangegangene Analyse der Ursachen der Entwicklung zu längerer Verfahrensdauer (z.B. Personalmangel), die zunehmend zu einem öffentlich diskutierten Thema geworden war (z.B. forderte der Nationalrat kurz vor Jahresende 1992 einen Bericht vom Bundesminister für Justiz an, welche Maßnahmen er als Reaktion auf wachsende Verfahrenszeiten zu setzen gedenke).

Der Schwerpunkt der Diskussion verlagerte sich weg von den ursprünglichen Forderungen der Richter. Es erwies sich als vordringliches Ziel der Landesvertretungen, die beabsichtigte Verschlechterung der richterlichen Arbeitsbedingungen durch die gesetzliche Verpflichtung zu zusätzlicher Arbeit - was notgedrungen genau den gegenteiligen Effekt für die Verfahren nämlich die Verschlechterung des Rechtsschutzes durch in ihrer Kapazität völlig überforderte Richter erbracht hätte - zu verhindern. Obwohl die richterlichen Landesvertretungen mit dem Problem wachsender Verfahrenszeiten ebenso konfrontiert sind (sie aber als Folge

mangelnder personeller Ressourcen betrachten und deshalb immer wieder die umgehende Beseitigung dieses Mangels gefordert haben), sehen sie in der Festschreibung von Vertretungsverpflichtungen keinen adäquaten Weg dem Problem zu begegnen. Im übrigen besteht auch keinerlei sachlicher Zusammenhang zwischen dem Erfordernis einer Verbesserung der personellen Ressourcen und der Verteilung der Geschäfte auf die Richter durch die Personalsenate. Nach Meinung der richterlichen Landesvertretungen versucht die zentrale Justizverwaltung durch solche Maßnahmen bloß, die Verantwortung für Konsequenzen einer nicht ausreichenden personellen Vorsorge einseitig auf die Richter abzuwälzen. Zwar enthält der Entwurf die ursprüngliche Vorstellung nicht mehr so deutlich, ohne daß aber damit diese grundsätzliche Zielsetzung aufgegeben worden wäre.

Angesichts des diesbezüglichen Konfliktfeldes, dem beiderseits das überwiegende Argumentationspotential gewidmet war, stagnierte die inhaltliche Diskussion bei sonstigen Regelungsinhalte des Reformvorhabens, wobei das Bundesministerium für Justiz eine unflexible Haltung gegenüber den Forderungen der Richter einnahm. Inhaltlich erfuhr nämlich das ministeriell zugestandene Konzept zur eigentlichen Personalsenatsreform trotz heftiger Bemühungen der Landesvertretungen zwischen dem ersten Rohentwurf und dem numehr vorliegenden Ministerialentwurf kaum Modifikationen. In der Frage der Zusammensetzung der Personalsenate wurde etwa starr am Gedanken einer Verkleinerung der Senate festgehalten, ohne der richterlichen Forderung nach Reduzierung der Virilistenbeteiligung auf den Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofes näherzutreten und die Zusammensetzung der Personalsenate an der Dominanz des Wählerwillens zu orientieren. Das Argument der Wahrung der Interessen der Justizverwaltung steht in diesem Zusammenhang schon deshalb mit der Verfassung im Widerspruch, weil die von Personalsenaten zu besorgende

Justizverwaltung als Akt der unabhängigen Rechtsprechung einem Einfluß der Verwaltung entzogen ist, somit kraft Verfassung ausschließlich der nach richterlichen Entscheidungskriterien beschlußfassenden richterlichen Selbstverwaltung übertragen ist. Hier geht es um die Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes der dritten Gewalt, sodaß jeder Eingriffsversuch entschieden abgelehnt werden muß.

Ähnliches gilt für die Frage, inwieweit jene Richter, die auf Planstellen mit Justizverwaltungstätigkeit ernannt sind (Gerichtsvorsteher, Präsident, Vizepräsident) zumindest zu einem gewissen Anteil in der Rechtsprechung tätig sein müssen, damit überhaupt noch von richterlicher Selbstverwaltung gesprochen werden kann. Geben die richterlichen Landesvertretungen diese Forderung auf, so stimmen sie im Ergebnis einer Verwaltung der Gerichte durch Organwalter zu, die funktionell nicht (mehr) Richter sind. Gerade aber die aus eigener Tätigkeit gewährleistete Kenntnis der richterlichen Arbeitsbedingungen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen einer den sich immer wieder ändernden Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung tragenden Justizverwaltung.

Wenn daher das Bundesministerium für Justiz schon die Gelegenheit wahrzunehmen versucht, im Rahmen dieses Reformkonzeptes eine Definition der Rolle der Justizverwaltung überhaupt vorzunehmen, so müßte sich etwa der § 73 Abs. 1 GOG in neuer Fassung auf die Aussage beschränken: "Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge zu tragen, daß die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorhanden sind. Ihr Ziel ist die bestmögliche Gewährleistung der richterlichen Entscheidungsbedingungen durch die Herstellung und Aufrechterhaltung

solcher personellen und sachlichen Voraussetzungen, daß die den Gerichten vom Gesetz übertragenen Aufgaben in angemessener Frist besorgt werden können. Die Justizverwaltung hat bei allen ihren Tätigkeiten auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zu achten." Damit wäre auch die Justizverwaltung auf die Rechtsgewährung im Sinne des Artikel 6 MRK verwiesen.

Überhaupt kann eine Neuordnung des Normenkomplexes, der das Verhältnis zwischen Justizverwaltung und unabhängiger Rechtsprechung regelt, nur unter Anerkennung des eben dargestellten Ziels der Justizverwaltung erfolgen. Die bisher in den Entwurf eingeflossenen Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz zu diesem Konfliktbereich betonen in bedauerlich einseitiger Weise Interessen der zentralen Justizverwaltung an der Einflußnahme auf die angeblich "unterstellten" Richter mit der Behauptung der "Sicherstellung einer verzögerungsfreien Aufgabenerfüllung" der Gerichte (und Staatsanwaltschaften). Dazu soll eine rigide Dienstaufsicht durch die "Anleitung der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger zu einer sachgerechten, effizienten, gewissenhaften und raschen Besorgung der ihnen übertragenen Arbeiten" dienen.

Damit wird jedoch ein Spannungsfeld geschaffen, das tendenziell unzulässige Einflußnahmen auf die Rechtsprechung möglich macht (nähere Ausführungen dazu finden sich bei den konkreten Paragraphen des GOG).

Infolge dieser dargestellten Schwerpunktverlagerung blieben diejenigen Regelungsbereiche, die inhaltlich tatsächlich einer Reform der Personalsenate entsprechen, wie schon erwähnt, weitgehend unzureichend ausdiskutiert. Angesichts der sonstigen europäischen Rechtsentwicklung, die dem Rechtsschutz des einzelnen den absoluten Vorrang einräumt (vgl. etwa die Bezugnahme auf die Anforderungen der MRK bei der Gestaltung des Strafprozeßrechtes), kann der Reformansatz im Bereiche der Antrags- und Rechtsmittelbefugnisse des einzelnen

Richters, soweit er von der Disposition der Personal-senate betroffen ist, nicht befriedigen. Im Entwurf findet sich weder ein allgemeines Antragsrecht, noch eine generelle Möglichkeit der Anfechtung von Personal-senatsentscheidungen. Dabei verkennen die Standesvertretungen keineswegs, daß die Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebs gewisse Einschränkungen von Individualrechten erfordert. Grundsätzlich muß aber das Prinzip gelten, dem einzelnen überall dort diese Verfahrensrechte einzuräumen, wo es nicht die genannten Rücksichtsnahmen verbieten. Hier wird der Entwurf in keiner Weise den Erwartungen an eine erhöhte Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gerecht, im Gegenteil, er nimmt sogar den Richteramtsanwärtern ihr bisheriges Rechtsmittelrecht gegen Dienstbeurteilungen, dem Personal-senat die wichtige Kompetenz der Beurteilung der richterlichen Berufsanwärter und überträgt sie stattdessen einem Justizverwaltungsorgan (Präsident des Oberlandesgerichtes).

Die richterlichen Standesvertretungen stehen dem Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz um eine Verfahrensbeschleunigung äußerst positiv gegenüber, und sehen im Konzept der Wiedereinführung eines Sprengelrichters unter den im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen, den durchaus begrüßenswerten Versuch, dem Problem verfassungsbedingter Einschränkung der Mobilität von Richtern beizukommen. Dieser Versuch darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung der Garantie der Unversetzbarkeit führen, die ja nicht als Privileg des einzelnen Richters gesehen werden darf, sondern die sicherstellen soll, daß ein Richter nicht durch eine sachfremde Disposition daran gehindert wird, seine Rolle als gesetzlicher Richter wahrzunehmen. Die Schaffung einer Verfassungsbestimmung, also jeder Versuch einer Änderung der in der Verfassung garantierten Begriffe der spezifischen konstituierenden Qualität der richterlichen Organe ist daher abzulehnen.

Die Einführung irgendeiner Art von Minderheitenschutzbestimmung bei der Wahl in die Personalsenate ist überflüssig, sachfremd und wurde von den richterlichen Standesvertretungen auch nicht gefordert. Wie von ihnen bereits in ihrer Kurzstellungnahme zum Entwurf (in der Fassung 28.9.1993) eindeutig festgehalten wurde, lehnen die Richterinnen und Richter weitaus überwiegend solche Bestimmungen ab, was mittlerweile auch durch eine repräsentative Umfrage unter der Kollegenschaft bestätigt wurde. Dem Prinzip der Wahlautonomie ist daher der Vorrang einzuräumen.

Abermals wurde die Gelegenheit verabsäumt ein schon jahrelang geäußertes Anliegen der Richter im Gesetz zu verankern. In nicht ausreichend reflektierter Form und ohne Einbindung der richterlichen Standesvertretungen wurde anlässlich des für den gesamten öffentlichen Dienst getroffenen sogenannten "Privilegienabbaus" die Regelung auch auf die Richter übertragen, ohne deren besondere Position zu bedenken. Entgegen dem verfassungsrechtlich notwendigen Gewaltentrennungsgrundsatz ist es auf Grund der damals getroffenen Reform nicht nur möglich sondern sogar geboten, daß Richter, die einem Parlament angehören, gleichzeitig auch Rechtsprechungstätigkeit ausüben. Neuerlich wird daher appelliert hier eine Entflechtung vorzunehmen. Vorstellbar wäre die Aufnahme eine Gesetzesbestimmung in das RDG, wonach Richter außer Dienst zu stellen sind, solange sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind.

Vor dem Eingehen in die Begutachtung der einzelnen Reformbestimmungen, in der die jeweiligen sachlichen Argumente vorgebracht werden, muß daher festgehalten werden, daß eine Zustimmung der richterlichen Standesvertretungen zum Reformvorhaben nicht vorliegt. Die Gesamtreform ist in Anbetracht des Standes der Meinungsbildung nicht soweit gediehen, daß sie einer parlamen-

tarischen Behandlung zugeführt werden könnte. In der derzeitigen Gestaltung wird der Entwurf abgelehnt.

Sollte daher das Bundesministerium für Justiz die parlamentarische Behandlung der betroffenen Berufsgruppen in die Wege leiten, werden sich diese mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Gerichtsorganisationsgesetz):

Zu § 20 Abs. 2:

Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, die Richtereigenschaft an Zustimmungsbefugnisse des Richters zu binden. Die Worte "mit seiner Zustimmung" sind zu streichen.

Zu § 27:

Die Betrauung von Richtern mit Vertretung in Justizverwaltungsangelegenheiten darf nur mit deren Zustimmung erfolgen.

Zu § 28:

Für eine Forderung, die Anzahl der Gerichtsabteilungen mit der Anzahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit "besonderer gesetzlicher Zweckwidmung" gleichzusetzen besteht keine sachliche Rechtfertigung. Zunächst sprechen einige technische in der Praxis gewonnene Erfahrungen gegen eine solche Regelung:

Bei Sparten mit hohen Anfallszahlen, wie insbesondere den Exekutionsabteilungen, bei denen einem Richter mehrere Rechtspfleger, aber auch mehrere sonstige Gerichtsbedienstete unterstehen, ist es zur Übersichtlichkeit in der Organisation auch für die rechtsuchende Bevölkerung nicht vorteilhaft, wenn sämtliche in dieser Großabteilung anfallenden Agenden unter einer

Geschäftszahl geführt werden. Außerdem bestehen derzeit im Bereich der ADV-Register nicht die Möglichkeiten, derart große Anfallszahlen in einer Abteilung zu speichern. Gegen die Aufgliederung in Abteilungen a, b, c sprechen ebenfalls technische Hindernisse der Programmierung.

Viel grundsätzlicher ist jedoch der Einwand, daß Systemisierungen aufgrund eines Erlasses der Justizverwaltung erfolgen. Dieser Erlaß ist jederzeit abänderbar. Dadurch kann jederzeit auf diesem Umweg auf die Geschäftsverteilung Einfluß genommen werden. Fordert man tatsächlich, daß Änderungen in der Systemisierung eine sofortige Änderung in der Zuordnung von Akten zu Geschäftsabteilungen nach sich ziehen, so würde dies ein nicht bewältigbares organisatorisches Chaos auslösen.

Zu § 28 Abs. 4:

Im Hinblick auf die im allgemeinen Teil gemachten Ausführungen sowie die noch zum § 77 RDG zu treffenden Darstellungen ist § 28 Abs. 4 abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Zu § 28 Abs. 5:

Dieser Absatz ist im Hinblick auf die Ausführungen zu Abs. 4 entsprechend zu adaptieren.

Zu § 29 Abs. 1:

Die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Vorsteher des Bezirksgerichtes und dem Präsidenten des Gerichtshofes ist sachfremd. Zunächst ist festzuhalten, daß die Kompetenz zur Geschäftsverteilung primär beim Personalsenat liegt. Die Vorbereitung des Entwurfs der Geschäftsverteilung durch den Dienststellenleiter kann wohl nur den Sinn haben, die Einbeziehung der betroffenen Richter zu organisieren, das Ergebnis zusammenzufassen und dieses vorzulegen. Dem Präsidenten des Gerichtshofes kommt bei der Erstellung der Geschäftsverteilung keine eigenständige Aufgabe zu, weshalb ein Einvernehmen mit ihm von keinerlei Wert wäre. Im Hin-

blick auf die ablehnende Stellungnahme zum vorgeschlagenen Entwurf des § 28 Abs. 4 ist auch eine Koordinierung mit dem Landesgericht in Bezug auf die dort vorgesehenen Richter entbehrlich. Letzlich wäre es auch ein Novum Einvernehmen in einem Weisungsverhältnis einzuführen.

Zu § 29 Abs. 3:

Begrüßt wird die Bestimmung, festzulegen, daß Geschäftsverteilungen nur aus wichtigen Gründen geändert werden sollen. Eine zu genaue inhaltliche Determinierung wird jedoch abgelehnt, da dem Personalsenat als Gericht die Ausübung von Ermessen durchaus zugemutet werden kann und eine Flexibilität für eine sachgerechte Handhabung des Gesetzes erforderlich ist.

Zu § 30 Abs. 1:

Die Standesvertretungen verfolgen als wesentliches Reformziel auch die Einräumung eines Antragsrechtes für jeden betroffenen Richter und korrespondierend die grundsätzliche Einräumung eines Rechtsmittelrechtes. Dies soll auch für die Bekämpfung von Geschäftsverteilungsbeschlüssen gelten. Ein amtswegiges Überprüfungsverfahren durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes ist daher entbehrlich und damit der Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Die amtswegige Abänderung der Geschäftsverteilung, noch dazu ohne Durchführung eines Vorhalteverfahrens, widerspricht dem Anliegen erhöhter Rechtsstaatlichkeit und birgt die Gefahr in sich, daß durch die Änderung der Geschäftsverteilung Wirkungen erzeugt werden, die vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes nicht vorhergesehen werden können, was nicht zuletzt auf die Distanz zum untergeordneten Gerichtshof oder Bezirksgericht zurückzuführen ist. Außerdem stellt die hier im Entwurf vorgeschlagene Regelung auch ein Symptom für die aufgezeigte Tendenz dar, Demokratisierungswünschen mit Mißtrauen zu begegnen und an ihre Stelle zentralistische Einwirkungsmechanismen zu setzen.

§ 30 Abs. 2:

Es ist davon auszugehen, daß die vorgeschlagene Regelung des § 77 Abs. 3 RDG abgelehnt wird. Zugrundegelegt wird der von der Landesvertretung vorgelegte Entwurf eines § 77 RDG und § 30 Abs. 2 GOG (siehe Anhang). Daraus ergibt sich auch, daß die Entsendung des Vertretungsrichters nach § 77 Abs. 3 RDG durch den Personalsenat des betroffenen Gerichtshofs zu erfolgen hat.

Zu § 34 Abs. 1:

Es ist nicht ersichtlich, wieso in Abänderungen des bisherigen § 31 Abs. 1 nunmehr auch das gesamte Personal der unterstellten Bezirksgerichte ausdrücklich angeführt wird. Jedenfalls wäre klarzustellen, daß es sich hier nicht um die direkte Dienstaufsicht handelt, welche ja bereits im § 27 dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zugewiesen ist.

Der Begriff der "unmittelbaren Dienstaufsicht" hat sich durchaus bewährt.

Zu § 34 Abs. 2:

Zunächst wird auch hier darauf hingewiesen, daß eine Einbeziehung von anderen Richtern in die Justizverwaltung nur mit deren Zustimmung zulässig sein darf. Begrüßt wird die Festschreibung der bestehenden Praxis, wonach Vizepräsidenten auch in Anwesenheit der Präsidenten mit Justizverwaltungsaufgaben betraut sein sollen.

Zu § 34 Abs. 3:

Nicht ohne Grund hat der bisherige Gesetzestext für den Fall der Verhinderung von Präsident und Vizepräsident vorgesehen, daß die Vertretung durch den rangältesten Richter des Gerichtshofes vorzunehmen ist. Die vorgeschlagene Regelung des Entwurfes würde diese Aufgabe den Präsidialrichtern zuweisen, welche oft erst sehr kurze Gerichtshoferfahrung aufweisen.

Zu § 35 Abs. 1:

Es gilt das zu § 29 Abs. 3 bereits Angeführte.

Zu § 35 Abs. 2:

Zur Gleichsetzung der Zahl der Gerichtsabteilungen mit der Anzahl der systemisierten Richterplanstellen wird zunächst auf die Einwände zu § 28 Abs. 2 hingewiesen. Durch den Umstand, daß ein Senat aus mehreren Richtern gebildet wird ergibt sich darüber hinaus, daß bei Gerichtshöfen ein großer Spielraum für die Anzahl der Gerichtsabteilungen zur Verfügung steht und damit die vom Bundesministerium für Justiz gewünschte Ordnungsvorschrift ohnedies ins Leere geht.

Es widerstreitet völlig dem richterlichen Selbstverständnis, wenn der Einsatz in der Rechtsprechung von Präsident und Vizepräsidenten von deren Zustimmung abhängig gemacht wird. Ganz im Gegenteil müßte gefordert werden, daß trotz ihrer Justizverwaltungsaufgaben auch Präsident und insbesondere Vizepräsidenten in nicht unerheblichem Ausmaß in die Rechtsprechung eingebunden sind. Die richterliche Standesvertretung hat sich immer dagegen verwehrt, daß die Justizverwaltung durch Verwaltungsmanager geführt wird. Langfristig würde es jedoch dem sehr nahe kommen, wenn Präsidenten und Vizepräsidenten auf Dauer aus der Rechtsprechung ausgegliedert wären.

Bei der hier vorgeschlagenen Regelung kommt auch wieder deutlich das in den allgemeinen Ausführungen dargelegte Mißverhältnis in der Wertigkeit von Justizverwaltung und Gerichtsbarkeit zum Ausdruck. Während nämlich hier für die Justizverwaltung ein garantierter Planstellenbedarf sichergestellt wird, verbleibt für die Rechtsprechung die Mangelverwaltung. Jeder Ausfall bei der Besetzung von Planstellen müßte im Bereich der Rechtsprechung aufgefangen werden, ohne daß eine gesetzliche Möglichkeit bestünde, teilweise auch die Justizverwaltung zur Mittragung des Mankos heranzuziehen. Dazu kommt, daß wohl nicht davon ausgegangen werden kann, daß bei jedem Gerichtshof die Justizverwaltung die volle Kapazität von Präsident und den an

diesem Gerichtshof ernannten Vizepräsidenten erfordert. Tatsächlich sind derzeit alle Präsidenten und vor allem Vizepräsidenten zum Teil auch in der Rechtsprechung eingebunden. Entzieht man diese Rechtsprechungskapazität nun aufgrund der vorgeschlagenen Regelung den Gerichten, so müßte dies zwingend eine Planstellenaufstockung zur Folge haben. Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich, daß Abs. 2 des § 35 ersatzlos entfallen kann.

Zu § 35 Abs.3:

Auch der erste Satz des Abs. 3 kann ersatzlos entfallen.

Zu der im selben Absatz angeführten Senatsgerichtsbarkeit sei erläuternd festgehalten, daß schon bisher die Senate in ihrer Gesamtbelastung dem Grundsatz gleichmäßiger Verteilung der Geschäfte auf alle Richter entsprochen haben. Die Regelung ist daher keinesfalls so zu verstehen, daß dadurch neue Kapazitäten für Belastungen erschlossen werden können. Sie dient ausschließlich der Regelung der Aufteilung der Geschäfte innerhalb der Senate. Hier ist zu beachten, daß auch die Tätigkeit als Senatsvorsitzender als solche Arbeitskapazität in Anspruch nimmt, was bei der Aufteilung der Geschäfte auf alle Senatsmitglieder zu veranschlagen ist.

Zu § 36:

Ohne dies zu begründen, sieht der Entwurf den im § 36 GOG i.d.g.F. geregelten Begutachtungssenat nicht mehr vor. Die Abschaffung dieser Senate wird abgelehnt. Eine Artikulationsmöglichkeit der dritten Staatsgewalt geht damit verloren. Gleichzeitig bleiben dem Gesetzgeber die praktische Erfahrung und die Situation aus der Sicht einzelner konkret von den zu begutachtenden Regelungen betroffener Gerichtshofsprengel verschlossen.

Zu § 36 Abs. 2:

Neuerlich wird auf die Ablehnung des § 77 RDG des Entwurfes hingewiesen und auf den Entwurf der Standes-

vertretungen (siehe Anhang) verwiesen. Im Hinblick darauf kann Abs. 2 des § 36 entfallen.

Zu § 38 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die ablehnende Stellungnahme zu § 30 Abs. 1 und die Ausführungen zu § 35 Abs. 2 entbehrlich.

Zu § 43:

Die Betrauung anderer Richter mit Justizverwaltungssachen darf nur mit deren Zustimmung erfolgen.

Zu § 44 wird auf die Ausführungen zu § 34 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 46 Abs. 1:

Hinsichtlich der Anzahl der Gerichtsabteilungen und der Einbeziehung der Justizverwaltungsorgane in die Rechtsprechung wird auf das bisher Gesagte verwiesen.

Zu § 46 Abs. 2:

Zur Verteilung der Geschäfte innerhalb der Senate wird auf das zu § 35 Abs. 3 Ausgeführte hingewiesen.

Zu § 73 - § 78 b:

Das Schicksal der bisherigen Abschnittüberschrift "Justizverwaltung und Aufsichtsrecht" bleibt ebenso im Dunklen wie der Zusammenhang zwischen dem Inhalt des § 73 neu und den unmittelbar vorangestellten Begriffen "Justizverwaltung, Dienstaufsicht und innere Revision". § 73 neu fügt sich aber auch nicht zu den nachfolgenden, weitestgehend unveränderten §§ 74, 75 und 76.

Im Hinblick auf die Gerichte kommt der Justizverwaltung einzig und allein die Aufgabe zu, für deren personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen. Sie hat weiters die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu wahren. Der Hinweis auf diesen fundamentalen Verfassungsgrundsatz findet sich lediglich in dem die innere Revision betreffenden § 78 a Abs. 3 GOG. Die übrigen Formulierungen, insbesondere jene des Aufgabenkatalogs des § 73 Abs. 1 sind jedoch mit dem genannten Grundsatz nicht in Einklang zu bringen und werden daher rundweg abgelehnt.

Ein großes Befremden ergibt sich auch allein aus der Reihenfolge der angeführten Aufgaben. Die einzig eindeutig aus der Verfassung ableitbare Verpflichtung der Justizverwaltung wird als letzter Punkt angeführt und durch angebliche Verfassungsgrundsätze einer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch eingeschränkt. Im Gegensatz zu den tatsächlichen Verfassungsgrundsätzen der Trennung von Justiz und Verwaltung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung handelt es sich bei den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - wie sich sogar aus den erläuternden Bemerkungen ergibt, - nur um Richtlinien, die in der Verfassung für die Haushaltsführung vorgesehen sind, unter die jede Verwaltung gestellt wird. Eine Wiederholung dieser Grundsätze im konkreten Gesetz könnte vielmehr zu Mißverständnissen Anlaß geben, personelle und sachliche Erfordernisse der Gerichtsbarkeit besonders zögerlich und restriktiv zu erfüllen, wie dies in der Vergangenheit bisweilen vorkam. Die Vermengung von Gerichten und Staatsanwaltschaften im § 73 GOG ist aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung einerseits und der derzeit gegebenen Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften andererseits nicht sachgerecht und jedenfalls abzulehnen. Aufgabe der Justizverwaltung ist es allerdings, die Justizverwaltung selbst (also das Zurverfügungstellen von Personal und Sacherfordernissen) zu kontrollieren, zu überwachen und für Effizienz bei diesen Aufgaben zu sorgen. Die Rechtssprechungstätigkeit der Gerichte entzieht sich diesen Überprüfungskriterien. Es wird nicht verkannt, daß Teile der Formulierungen des § 73 des Entwurfes bereits im § 76 Abs. 1 GOG i.d.g.F. enthalten sind. Hier muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Beschreibung eines Aufsichtsrechtes durch den Gesetzgeber im Jahre 1907 schon von der Wortwahl her, aber auch von den technischen Möglichkeiten her etwas ganz anders war und als etwas ganz anderes zu betrachten ist, als wenn ein

Gesetzgeber im Jahr 1994 Formulierungen aus 1907 übernimmt und neu verwendet. Hier ist auch Anfängen zu wehren, welche teilweise bereits erkenntlich sind. Begriffe wie "Überwachen", insbesondere aber "sachgerecht" (was wohl nur eine inhaltliche Kategorie sein kann), "effizient" (was heißt das bei der Urteilsfindung?) und "gewissenhaft" (wie soll das ohne Beurteilung von Inhalten geschehen?) aber auch "rasch" sind Kategorien, die in Zusammenhang mit der Beurteilung richterlicher Tätigkeit durch Verwaltungsorgane abgelehnt werden müssen. Der § 73 Abs. 1 des Entwurfes wäre daher auf den in den Grundsätzlichen Bemerkungen eingangs angeführten Inhalt zu reduzieren.

In diesem Lichte sollte auch die Formulierung des § 76 GOG der vom Entwurf nicht betroffen ist, überdacht und verfassungskonform gestaltet werden.

Das Projekt der Einrichtung einer inneren Revision, deren Aufgabe unter anderem Strukturanalysen und in die Zukunft gerichtete Vorschläge allgemeiner Art bis hin zu Gesetzesanregungen sein sollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier gilt es stets Unabhängigkeit zu wahren, was im Abs. 3 des § 78 a festgehalten ist. Auch der Begriff "Effizient" muß so gesehen werden, daß er keinesfalls Vorwand für eine inhaltliche Rechtssprechungsschelte sein darf.

Ausdrücklich ist festzuhalten, daß es sich hier um teilweise neue Aufgaben handelt. Dafür muß zusätzliche Planstellenkapazität geschaffen werden.

Für die Tätigkeit als Visitator muß für Richter, die nicht Präsident oder Vizepräsident sind, deren Zustimmung gefordert werden.

Zu Artikel 2 (Richterdienstgesetz)

Zu Art. III Abs. 2:

Das Zitat ist im Hinblick auf die Ausführungen zu § 53 unverändert zu belassen.

Zu § 33 Abs. 1:

Die Einführung einer Mindestfrist - wenn auch nur als Empfehlung bzw. Anlaß, die Anzahl der in den Vorschlag aufzunehmenden Bewerber zu vergrößern - wird abgelehnt. Eine derartige Richtschnur ist entbehrlich. Ihre tatsächliche Handhabung könnte oft zu unbefriedigenden Ergebnissen nicht nur für betroffene Kollegen führen, sondern indirekt durch Demotivation aufgrund eines inadäquaten Arbeitsplatzes Nachteile für das Arbeitsergebnis bieten. Ganz allgemein sei hier festgehalten, daß es als eigentliche Aufgabe der Personalsenate verstanden wird, den für eine bestimmte Planstelle jeweils am besten geeigneten Bewerber festzustellen und entsprechend der Eignung in die Reihung aufzunehmen. Über diese Eignung hinausgehende Aspekte der Personalpolitik wahrzunehmen, ist nicht Aufgabe des Personalsenates.

Zu § 33 Abs. 3 und 6:

Diese Bestimmung ist entbehrlich im Hinblick auf das Bundesgleichbehandlungsgesetz, das seit 1993 Ernennungen im Bundesdienst regelt. Die Bestimmung des § 33 Abs. 6 ist beizubehalten, da sie die erforderliche Anpassung an die Besonderheit des Richterdienstes herstellt.

§ 33 Abs. 4 und 5:

Auch die Absätze 4 und 5 werden abgelehnt. Auch sie können zu sachfremden Ergebnissen führen. Auch die Wahrnehmung dieser Aspekte ist keine Aufgabe des Personalsenates. Der letzte Satz der Stellungnahme zu Absatz 1 gilt auch hier.

Nicht geklärt ist das Verhältnis der in § 33 Abs. 2 bis 5 genannten Auswahlkriterien zueinander.

Zu § 33 Abs. 7:

Wie eingangs ausgeführt, ist ein wesentliches Ziel der Landesvertretungen bei der Bestrebung zu einer Personalsenatsreform, das Verfahren durch erweiterte Begründungspflichten und Verfahrensnormen und Anfech-

tungsmöglichkeiten zu reformieren. Zu den Besetzungsvorschlägen wird in diesem Zusammenhang folgendes vorgeschlagen:

Der Personalsenat hat für jeden Bewerber zunächst eine auf seine Eignung für die Planstelle beschränkte Darstellung zu geben. In einem zweiten Schritt hat er dann ein Gutachten über das Verhältnis der Eignung der einzelnen Bewerber zueinander zu erstatten. In die Begründung dieses zweiten Teils ist hinsichtlich der in den Reihungsvorschlag aufgenommenen Personen anzuführen, weshalb ein Bewerber als besser geeignet erachtet wird, als ein anderer. Bei allen jenen Bewerbern, die in den Reihungsvorschlag nicht aufgenommen werden, ist anzuführen, weshalb sie weniger geeignet sind, als die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen. Jedem Bewerber steht es frei, in den ersten Teil der Begründung des Personalsenats, soweit dies seine Person betrifft, Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls innerhalb kurzer Frist dazu eine Äußerung abzugeben. Diese wäre jenem Personalsenat, der zur Erstattung des zweiten Besetzungsvorschlages berufen ist, rechtzeitig vorzulegen.

Zu § 36:

Trotz immer wieder erhobener Forderung der Standesvertretungen wird weiterhin ein Vizepräsident als Mitglied kraft Amtes für den Personalsenat vorgesehen. Die dafür vorgebrachte Begründung ist keinesfalls überzeugend. Die Möglichkeit, daß der Vizepräsident seine Sachkompetenz aufgrund der Erfahrung dem Personalsenat zugänglich macht einerseits und der Umstand, daß er dann am Vollzug der Entscheidungen des Personalsenates mitzuwirken hat andererseits, rechtfertigen nicht, daß er im Personalsenat auch stimmberechtigt ist. Hiezu genügt es, wenn er an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

Den nicht überzeugenden Argumenten der Entwurfsverfasser steht der Grundsatz der richterlichen Reform-

bestrebungen gegenüber, wonach die Zusammensetzung der Personalsenate sich nach dem Willen jener richten soll, für deren Arbeitsbereich der Senat dann zur Entscheidung berufen ist. Die Wahlaautonomie, die auch an anderen Stellen des Entwurfes inakzeptabel eingeschränkt wird, muß auch in diesem Zusammenhang voll durchschlagen.

Auch auf die verfassungsrechtliche Problematik, wie sie im Teil A) dieser Stellungnahme dargelegt ist, wird neuerlich hingewiesen.

Die vorgeschlagene Größe der Personalsenate reicht teilweise nicht aus. Zumindest bei den Gerichtshöfen, bei denen auch im monokratischen Justizverwaltungsbe- reich aufgrund durch Ernennung mehrerer Vizepräsidenten ein gewisser Umfang der Justizverwaltung anerkannt ist, ist es jedenfalls sachgerecht, auch die Anzahl der Mit- glieder des Personalsenats zu vergrößern. Tatsächlich sind bei den großen Gerichtshöfen auch im Hinblick auf die Anzahl der unterstellten Bezirksgerichte viele Aufgaben in großer Frequenz zu erledigen, sodaß mit fünf Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Aufstockung auf sieben Mitglieder bei den Gerichtshöfen, bei denen mehr als eine Vizepräsi- dentenplanstelle systemisiert ist, wird daher dringend eingefordert.

Daß der für das gesamte Bundesgebiet zuständige Oberste Gerichtshof mit einem Personalsenat in der vorgeschlagenen Größe nicht das Auslangen finden kann, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung.

Zu § 36 Abs. 5:

Zu einer Erweiterung der Funktionsdauer auf 4 Jahre besteht kein Anlaß. Im Hinblick auf Änderungen des Wirkungsbereiches von Personalsenatsmitgliedern würde die Zusammensetzung nach 4 Jahren mit größerer Wahrscheinlichkeit nicht mehr der Ausgangslage ent- sprechen, als nach 3 Jahren. Das ist besonders sinn- widrig, wenn man die (von den Standesvertretungen

ebenfalls abgelehnte) Bestimmung des § 36 a Abs. 3 betrachtet, die der Position des Richters eine besondere Bedeutung zukommen läßt.

Zu § 36 a:

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Sie greift in einer Weise in das Wahlrecht ein, daß dieses zur Farce erstarrt. Es werden auf diese Weise "Quasi-virilisten" geschaffen, Zufälligkeiten wird Tür und Tor geöffnet. Tatsächlich besteht auch keine Veranlassung, Richter von Bezirksgerichten besonders hervorzuheben, da in vielen Gerichtshofsprengeln die Anzahl der Richter, welche an Bezirksgerichten erkannt sind, ohnedies bereits die Zahl der Gerichtshofrichter übersteigt. Auch für ein besonderes passives Wahlrecht für Richterinnen besteht keine Veranlassung. Dieses ist nicht nur nicht notwendig, sondern wird auch von Richtern und Richterinnen weit überwiegend abgelehnt. Das ist das Ergebnis der Befragung, die zu dieser Stelle des Entwurfes durchgeführt wurde, wobei eine nach Männern und Frauen getrennte Auswertung erfolgte.

Zu § 36 b:

Der im Entwurf verbliebene Vorschlag zur Zusammensetzung der Außensenate ist vom Vorschlag der Ständeververtretungen so weit entfernt, daß die mit diesem Gremium verbundenen Intentionen nicht mehr verfolgbar sind. Die Vertretung durch nur ein unmittelbar von den Betroffenen gewähltes Mitglied, welches noch dazu rotiert, widerspricht den Grundsätzen der unmittelbaren Wahl. An dieser Stelle muß auch mit Bedauern festgestellt werden, daß die Kompetenzen des Außensenates von jenen, die ursprünglich von der richterlichen Ständeververtretung vorgeschlagen wurden, weit entfernt sind. Selbst wenn man die Forderung nach zusätzlichen Kompetenzen für die Personalsenate im allgemeinen beiseiterückt, so sollte doch jedenfalls das Grundkonzept der allgemeinen Rechtsmittelmöglichkeit an den Außensenate bestehen bleiben.

Zu § 37 Abs. 2:

Abermals wird durch die Verlängerung der Mindestzeit, die ein Kandidat als Richter zurückgelegt haben muß, ein Eingriff in die Wahlautonomie vorgenommen, der sachlich durch nichts gerechtfertigt ist. Gleiches gilt auch - obwohl dies zum Teil der geltenden Rechtslage entspricht - für die Einschränkung des Wahlrechtes auf Grund von Außerdienststellung, Enthebung, Suspendierung, Karenzurlaub, Sonderurlaub, Präsenz- oder Zivildienst. Aktives Wahlrecht müßte für alle Richterinnen und Richter bestehen bleiben. Hinsichtlich der im Sonderurlaub, Präsenz- oder Zivildienst befindlichen Kollegen, aber auch für karenzierte Kollegen erscheint es aber durchaus möglich, auch das passive Wahlrecht aufrecht zu erhalten. Für die Zeit ihrer durch Sonderurlaub, Präsenz- oder Zivildienst bzw. Karenz bedingten Dienstabwesenheit, hat an ihrer Stelle ein Ersatzmitglied einzuschreiten.

Zu § 47 RDG:

Die hier vorgeschlagene Regelung ist unnötig kompliziert und praxisfremd. Das Bemühen, in diesem Bereich (ausnahmsweise) zusätzliche Garantien eines rechtsförmigen Verfahrens einzubauen, wird anerkannt. Die gewählten Fristen sind jedoch zu lang. Statt der Frist von 10 Arbeitstagen reicht eine Woche. Eine zusätzliche Frist für die Zustellung der Ladung kann bei dem im allgemeinen gut funktionierenden Postwesen in Österreich und der Tatsache, daß die meisten Gerichte bereits über ein Faxgerät verfügen, als entbehrlich angesehen werden.

Der Sinn des letzten Satzes des Abs. 1 kann wohl nur sein, daß die Frage ob ein Punkt nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, stimmeneinhellig entschieden werden muß, daß aber für jeden Punkt, der dann auf der Tagesordnung ist, auch eine stimmenmehrheitliche Entscheidung möglich bleiben muß. Das sollte auch klar formuliert werden. Dieser Wunsch einer klaren

Formulierung gilt auch für § 47 Abs. 4.

In den § 47 wäre darüber hinaus eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dann, wenn die Aufnahme eines Themas auf die Tagesordnung abgelehnt wird, dieses jedenfalls in der nächsten Sitzung des Personalsenats auf der Tagesordnung aufzuscheinen hat.

Zu § 49 Abs. 4:

Auch diese Bestimmung ist als nicht praxisgerecht zu beurteilen und wird in dieser Form abgelehnt. Das Verfahren wird unnötig kompliziert und verzögert. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Begriff der Befangenheit bei Angelegenheiten des Personalsenats naturgemäß anders zu sehen ist, als in anderen Angelegenheiten der Rechtsprechung. Auch bei größeren Gerichten wird zwischen einzelnen Mitgliedern des Gerichtes ein gewisses Naheverhältnis bestehen. Darüber hinaus sind auch von Entscheidungen in der Regel sehr viele Richter des Gerichtshofes betroffen (besonders bei der Geschäftsverteilung). Es wird daher angeregt, lediglich die Ausschlußgründe des § 20 JN zu übernehmen, eine Ablehnung eines Richters aus anderen Gründen nicht zuzulassen, Mitgliedern des Personalsenats jedoch die Möglichkeit offen zu lassen, sich für befangen zu erklären. Darüber sollte zunächst abschließend der Senat entscheiden. Ein Rechtsmittel könnte nur gemeinsam mit einem Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung des Senates erhoben werden.

Zu § 49 Abs. 8:

Hier wird auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 7 verwiesen.

Zu § 52 Abs. 3:

Diese Bestimmung wird vehement abgelehnt. Sie stellt das genaue Gegenteil zu jener Forderung dar, die von den Standesvertretungen erhoben wurde, nämlich daß die Zuständigkeit zur Dienstbeschreibung der Richtersamtsanwärter dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) übertragen wird. Die im Entwurf vorge-

sehene Regelung ist nicht sachgerecht. Eine differenzierte Behandlung der Richteramtsanwärter gegenüber den Richtern ist nicht verständlich. Gerade in der ersten, für die spätere Richterlaufbahn wichtigen Phase des richterlichen Vorbereitungsdienstes kommt der Dienstbeschreibung besondere Bedeutung zu. Es ist nicht einzu- sehen, warum dieser Bereich der richterlichen Selbst- verwaltung entzogen werden sollte. Auch das Argument, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes über besondere Sachkenntnis verfügt, versagt, weil von ihm zu erwarten ist, daß er diese Sachkenntnis auch in seiner Eigenschaft als Vor- sitzender des Personalsenates erbringt. Besonders un- erträglich ist die vorgeschlagene Regelung deshalb, weil dem Richteramtsanwärter ein ordentliches Rechts- mittel genommen wird. Die Möglichkeit einer Verwal- tungsgerichtshofbeschwerde ist sowohl wegen der zeit- lichen Dimension, als auch wegen des geltenden Neue- rungsverbotes und der Beschränkung auf das Aufgreifen von Rechtswidrigkeiten inakzeptabel.

Zu § 65 RDG:

Wie sich aus der äußerst geringen Zahl der vor- gesehenen Planstellen für Sprengelrichter ergibt, soll es sich hierbei um eine absolute Ausnahmeregel handeln. Die vorgeschlagenen Anwendungsfälle sind tatsächlich auch jene, mit denen gerechnet werden muß, selbst wenn die Planstellenbewirtschaftung funktioniert. Von vornherein muß daher gewarnt werden, zu glauben, daß mit dem Instrumentarium des Sprengelrichters die or- dentliche Planstellenbewirtschaftung nicht mehr drin- gend ist oder Ausschreibungen von Planposten aufgescho- ben werden können. Es darf daran erinnern werden, daß die seinerzeitige Anfechtung des Sprengelrichters vor allem deshalb nahezu provoziert wurde, da das Instru- mentarium mißbräuchlich dazu verwendet wurde, vorgese- hene Planstellenbesetzungen zu unterlaufen und ge- richtsstrukturelle Pläne vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang wiederholen die richterlichen Landesvertretungen ihre Forderungen eine Ausschreibungspflicht für freiwerdende Planstellen zu verankern. Innerhalb festzulegender Frist müßte ausgeschrieben oder - für den Fall, daß die Planstelle nicht mehr benötigt wird - eine Umsystemisierung vorzunehmen sein.

Deutlich hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, mit dem die seinerzeitige Sprengelrichterregelung als verfassungswidrig erkannt wurde zum Ausdruck gebracht, daß auch dem historischen Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, daß er ein Funktionieren der Rechtsprechung unmöglich machen wollte. Die Verfassungsrichter haben sich zwar seinerzeit mit der Vertretung kleiner Gerichte zu befassen gehabt. Es kann jedoch die Rechtfertigung vorübergehender Verwendung auf anderen Gerichten durch das Erfordernis des Funktionierens der Rechtsprechung sicherlich auch unter anderen Aspekten als nur der Vertretung bei ganz kleinen Gerichten gesehen werden. Nach Ansicht der richterlichen Landesvertretungen ist die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform. Vom Erfordernis, daß ein Richter nur bei dem Gericht tätig ist, bei dem er ernannt wird, macht der Verfassungsgerichtshof Abstriche, wenn dies zum Funktionieren der Rechtsprechung unumgänglich ist. Die vorgeschlagenen Anwendungsfälle stellen jene Fälle dar, die deshalb unumgänglich sind, weil sie selbst bei ausreichender Planstellenbewirtschaftung nicht abgewendet werden können. Wo Großverfahren anfallen, kann nicht vorhergesehen werden, wo ein Richter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses langfristig ausfällt, ist nicht prophezeibar.

Die weiteren der seinerzeitigen Anfechtung zugrundeliegenden Erwägungen werden durch die vorgeschlagene Bestimmung auch berücksichtigt: der Einsatz der Sprengelrichter erfolgt nicht mehr durch ein monokratisches Justizverwaltungsorgan, sondern durch ein Richtergremi-

um, der Einsatzgrund steht nicht mehr im Belieben des versendenden Organes, sondern die Einsatzfälle sind exakt determiniert. Gegen die vorgeschlagene Sprengelrichterlösung besteht daher kein Einwand.

Die Verfassungsbestimmung ist jedoch abzulehnen. Im sensiblen Bereich konstituierender Wesensmerkmale der dritten Gewalt, nämlich der Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit ihrer Organe, ist jede Verfassungsbestimmung heikel. Sie kann Anlaß sein, diese Begriffe neu mit Inhalt zu füllen und für künftige Interpretationen als neuer Parameter zu dienen. Am Schnittpunkt der Staatsgewalten, am Fundament der Rechtsschutzgarantie sollte aber nicht gerüttelt oder experimentiert werden. Zurecht hat die Bevölkerung in jüngster Zeit sensibel auf Versuche reagiert, die Verfassung in weit weniger fundamentalen Bereichen zu verändern. Im vorliegenden Bereich, ist höchste Vorsicht geboten. Eingriffe sind zu vermeiden.

Zu § 66 Abs. 15:

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Sie stellt eine Diskriminierung der betroffenen Kollegen dar. Da keine Möglichkeit besteht, eine Ernennungspflicht für Sprengelrichter, die nicht mehr vorrücken können, zu schaffen, muß diese Bestimmung aus arbeitsrechtlichen Erwägungen, aber vor allem auch als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz abgelehnt werden.

Zu § 68 a:

Die vorgeschlagene Anpassung der Zulage auch für den Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien wird begrüßt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang gefordert, die Worte "die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen" im § 68 Abs. 4 Zi 2 lit c zu streichen. Mit der Erfüllung dieser Forderung würde dem seinerzeitigen Verhandlungsergebnis Rechnung getragen. Dies ist umso naheliegender, als nunmehr die Pflicht der Vizepräsidenten, auch in Anwesenheit des Präsi-

dentem Justizverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, im § 34 Abs. 2 GOG des Entwurfes gesetzlich festgehalten wird. Eine rückwirkende Sanierung wäre erforderlich.

Zu § 77 RDG:

Als entscheidender Reformschritt, welcher dazu beitragen kann, daß die Vertretungssituation entscheidend verbessert wird, ist § 77 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes anzusehen.

Zu begrüßen, weil einem Vorschlag der Landesvertretung entsprechend, ist auch die Ausweitung der Nachbarschaftshilfe von einspännigen Gerichten auf Gerichte, die nicht mehr als 2 Planstellen haben.

Im übrigen wird jedoch § 77 abgelehnt und auf den eigenen Vorschlag und die dort erfolgte Kommentierung dieses Vorschlages hingewiesen. Ergänzend ist jedoch festzuhalten, daß - hoffentlich aufgrund eines Redaktionsversehens - in der in den Entwurf aufgenommenen Formulierung noch immer jene Ansätze zu finden sind, die als neuhinzutretende zusätzlich Vertretungspflicht interpretiert werden können. Eine Ausweitung der Vertretungsverpflichtung gegenüber dem dzt. vom Gesetz geforderten Umfang wird abgelehnt. Eine Vertretungstätigkeit in jenem Umfang, wie dies der richterlichen Tätigkeit in der eigenen Abteilung entspricht, kann weiterhin nur von den Vertretungsrichtern gefordert werden, die auf Planstellen ernannt sind, die ausschließlich zu diesem Zweck geschaffen wurden (§ 54 neu und § 77 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes bzw. § 77 Abs. 3, soweit und in dem Umfang als diese Richter von ihrer sonstigen Tätigkeit enthoben wurden). Es ist jedenfalls festzuhalten, daß auch die Nachbarschaftshilfe des § 77 Abs. 2 lediglich so zu verstehen ist.

Aus diesen Gründen wird auch die Neufassung des § 28 Abs. 4 GOG abgelehnt.

Zum Absatz 3 ist zu ergänzen, daß eine Personalreserve an den Gerichtshöfen nicht vorhanden ist. Allenfalls (?) vorhanden gewesene Planstellenreserven,

die nach Abschaffung der früheren Sprengelrichter vorhanden gewesen sein sollten (wobei hier regelmäßig bewußt übersehen wird, daß die Sprengelrichter mißbräuchlich oft auf unbesetzten Planstellen eingesetzt waren, also kein zusätzliches Potential darstellten), sind jedenfalls heute nicht mehr vorhanden. Sie wurden nicht, wie oft behauptet, "aufgesogen", sondern notwendige Erhöhungen der Planstellenanzahl unter Anrechnung der § 77 Abs. 3 Planstellen nicht vorgenommen, wobei diese Anrechnung bisweilen mehrfach erfolgte. Auch die Justizverwaltung anerkennt dies regelmäßig dadurch, daß sämtliche statistischen Berechnungen betreffend die Belastung und die Erledigungen und darauf fußend die Planstellenbedarfsrechnungen davon ausgehen, daß alle Richter des Gerichtshofes bei diesem auch eingesetzt sind.

A N H A N G**VORSCHLAG FÜR EINE NEUGESTALTUNG DES § 77 RDG
UND DES § 30 ABS. 2 GOG**

Beim folgenden Text handelt es sich um einen Diskussionsvorschlag und keinen abschließenden Entwurf für den Gesetzestext. Es stellt daher keine Forderung dar, daß die folgenden Formulierungen jedenfalls unverändert bleiben müssen. Besonders hingewiesen wird auch an dieser Stelle, daß einerseits der Vorschlag davon ausgeht, daß ein den Vorstellungen der richterlichen Standesvertretungen entsprechender Außensenat geschaffen wird, andererseits die grundsätzliche Problematik besteht, daß bei den Gerichtshöfen eine Vertretungsreserve nach § 77 Abs. 3 RDG nicht zur Verfügung steht.

§ 77:

(1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Absätzen 2 bis 6, in den §§ 77 a, 65 Abs. 2 und im § 30 Abs. 2 GOG nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, die mit nicht mehr als zwei Richtern besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel ihres Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hiefür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich jedoch nicht mehr als 84 Tage, verwendet werden.

(3) Für den Fall, daß

a) bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder tatsächlich länger als zwei Monate vom Dienst abwesend ist und

b) weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplanes besetzt, noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,

hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz die Richter, die die kürzeste Zeit als Richter oder Staatsanwalt zurückgelegt haben (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten) tunlichst in der Reihenfolge ihrer Dienstzeitdauer als Richter oder Staatsanwalt, als Vertreter in die betreffenden Gerichtsabteilungen zu entsenden. Die Anzahl der auf diese Weise heranzuziehenden Richter ist mit 10 von 100 der beim Gerichtshof und den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen beschränkt, beträgt jedoch mindestens 4. Ist diese Zahl durch Vertretungsfälle nach Zi. 1 am Gerichtshof und den diesem unterstellten Bezirksgerichten insgesamt erreicht, so entfällt die Entsendungspflicht. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist dieser Richter von den ihm bei dem Gerichtshof obliegenden Geschäften ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Soweit ein nach Abs. 3 umschriebener Vertretungsfall eine Gerichtsabteilung bei einem der dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder Graz unterstellten Bezirksgerichte betrifft, in der ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordnete Regelung vorzusehen.

(5) Für einen Richter, der aus einem im allgemeinen Teil des Stellenplanes als Ersatzfall angeführten Grund dienstabwesend ist, ist ein Richter in jener Gehaltsgruppe zu ernennen, in der der Ersatzfall eingetreten ist. Die dadurch eingetretene Erhöhung der im Teil II a für das Kapitel 30 Justiz festgelegten Zahl von Richtern bleibt über das Ende des Ersatzfalles hinaus solange zulässig, bis an dem betreffenden Gericht, an dem der Ersatzrichter ernannt ist, die nächste Planstelle frei wird. Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30), der nach dem allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplanes hiefür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Besetzung dieser Planstellen kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin erfolgen.

(6) Falls

a) bei einem Gerichtshof erster Instanz wegen eines oder mehrerer Ersatzfälle nach Abs. 5 richterliche Ersatzplanstellen besetzt worden sind und

b) nach Auslaufen eines derartigen Ersatzfalles bei diesem Gericht mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen (ohne Berücksichtigung von Ersatzplanstellen) systemisiert sind,

kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) bestimmen, daß ein Richter, der bei einem Gericht nach Abs. 5 ernannt wurde, nach Beendigung dieses Vertretungsfalles bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels für Ersatzfälle nach Abs. 5 zu verwenden ist. Wird an einem Gerichtshof eine nicht nach Abs. 5 geschaffene Planstelle frei, so fällt sie jenem Richter zu, der zuerst nach Abs. 5 an diesem

Gericht ernannt wurde, sofern der Vertretungsfall, der den Anlaß für die Schaffung dieser Planstelle bildete, bereits beendet ist. Der Zeitpunkt ist mit Bescheid festzustellen."

§ 30 Abs. 2 GOG:

"Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hat den Sprengelrichter bzw. den auf eine Ersatzplanstelle nach § 77 Abs. 5 oder 6 RDG ernannten Richter in einer Gerichtsabteilung zu verwenden, in der ein Fall des § 65 Abs. 2 Zi 1 bis 4 RDG bzw. ein Ersatzfall nach § 77 Abs. 5 oder 6 RDG eingetreten ist. An diese Entscheidung über die Verwendung des Richters ist der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz gebunden."

Erläuternde Bemerkungen zum Vorschlag für eine Neugestaltung des § 77 RDG und § 30 Abs. 2 GOG

Vorbemerkung:

Der Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf die Neugestaltung des § 77 RDG und der unmittelbar damit zusammenhängenden Regelung des § 30 Abs. 2 GOG. Letztere stellt eine lex fugitiva dar. Es sollte erwogen werden, diese Bestimmung in den § 77 RDG und allenfalls in den § 54 neu RDG zu integrieren.

Da der Absatz 6 schon bisher wesentlicher Kern der Vertretungsrichterregelung war, wurde darauf bei der Gliederung Bedacht genommen, und auch der vergleichbare neue Regelungsinhalt in diesem Absatz verpackt. Der Absatz 5 alt betrifft einen völlig anderen Regelungsgegenstand. Sein Inhalt könnte in einen neuen § 77 a gefaßt werden.

Leitgedanken der vorgeschlagenen Regelung:

1.) Es sollen die Kompetenz zum Einsatz und die Einsatzfälle klar und unstrittig formuliert werden. Für den Einsatz des Richters nach Abs. 5 und 6 (und für Sprengelrichter) soll nur der Außensenat zuständig sein. Eine spätere Veränderung des Einsatzes durch den Personalsenat des GH I soll verhindert werden.

2.) Es wird klar abgegrenzt, welche Vertretungsfälle von wem zu vertreten sind (normaler Vertreter laut Geschäftsverteilung, Vertreter nach Absatz 3 oder Ersatzplanstelle nach Absatz 5 und 6).

3.) Da die im Ministerialentwurf vorgeschlagene volle Vertretung aus bereits ausführlich dargelegten Gründen nicht akzeptiert wird, waren die darauf bezugnehmenden Passagen des § 77 RDG i.d.F. des Ministerialentwurfes zu eliminieren.

4.) Es wird berücksichtigt, daß auch beim GH I Fälle auftreten können, die, treten sie am BG auf, eine Vertretung nach Abs. 3 auslösen. Zur Vermeidung der in der Vergangenheit immer wieder umstrittenen Priorität zwischen Entsendung von Vertretern zu den BG und deren Belassung bei den GH, wird einerseits eine Entsendungspflicht, andererseits eine Berücksichtigung eigener Vertretungsnotwendigkeiten des Gerichtshofes bei Überschreiten der festgelegten Höchstzahl vorgeschlagen.

5.) Auch bei den GH II soll eine Ersatzplanstelle nach Abs. 5 möglich sein. Eine Versendungsmöglichkeit zu anderen Gerichten besteht hier jedoch nicht.

6.) Das "Einrasten" der nach Abs. 5 geschaffenen Planstellen soll klarer und unmißverständlicher als bisher geregelt und durch Schaffung eines feststellenden Bescheides weiter verbessert werden.

7.) Die Nachbarschaftshilfe des Abs. 2 soll erweitert werden, da dann, wenn nicht mehr als zwei Personen zur Verfügung stehen, schwierige Koordinierungen notwendig sind und häufig Probleme zu erwarten sind. Da dies auch bei zwei vollen Planstellen zutrifft, wäre wie vorgeschlagen zu formulieren.